

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 2-3

Greifswald, den 31. März 1978

1978

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 15. Juni 1977	21
Nr. 1) Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. 2. 78 festgesetzten kirchl. Versorgungsbezüge vom 4. Januar 1978		17
Nr. 2) Einführung der revidierten Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen		17
Nr. 3) Satzung des „Hauses der Stille“ in Weitenhagen		20
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		
Nr. 4) Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz		
	C. Personalmeldungen	23
	D. Freie Stellen	24
	E. Weitere Hinweise	24
	Nr. 5) Theologische Arbeitstage in Greifswald	24
	Nr. 6) Bibelwoche 1978/79	24
	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
	Nr. 7) Verkündigung für alte Menschen	24

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. 2. 1978 festgesetzten kirchlichen Versorgungsbezüge vom 4. 1. 1978

Unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

§ 1

Versorgungsbezüge, die in der Zeit vom 1. 2. 1965 bis 31. 1. 1978 nach den Besoldungsordnungen vom 13. 10. 1964 berechnet wurden, werden auf der Grundlage der ab 1. 1. 1978 jeweils geltenden Bestimmungen umgerechnet.

§ 2

(1) Versorgungsbezüge, die nach den vor 1965 geltenden Besoldungsordnungen berechnet wurden, werden um folgende monatliche Beträge erhöht:

die gesetzlichen Ruhegehälter	um 65,- M
die gesetzlichen Witwengelder	um 40,- M
die gesetzlichen Halbwaisengelder	um 10,- M
die gesetzlichen Vollwaisengelder	um 15,- M

(2) Die so erhöhten Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht die ab 1. 1. 1978 zu zahlenden höchstmöglichen Versorgungsbezüge der jeweiligen vergleichbaren Besoldungsgruppe übersteigen. Für Kirchenbeamte ist bei der Berechnung der höchstmöglichen Versorgungsbezüge mindestens von der Besoldungsgruppe A 4/5 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung und bei Predigern von der Pfarrbesoldung auszugehen.

(3) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen bisherigen gesetzlichen Versorgungsbezügen Arbeitseinkommen, so wird dieses nach Maßgabe der Ziffer V des Beschlusses A des Rates in der ab 1. 1. 1978 geltenden Fassung angerechnet. Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen bisherigen gesetzlichen Versorgungsbezügen Rente aus der Sozialversicherung, so wird diese nach § 61 der Pfarrbesoldungsordnung vom 13. 10. 1964

bzw. nach § 58 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 13. 10. 1964 in der ab 1. 1. 1978 geltenden Fassung angerechnet.

§ 3

Wird neben den nach bisherigem Recht gezahlten kirchlichen Versorgungsbezügen kirchlicher Kinderzuschlag gewährt, so wird dieser mit der zu zahlenden Erhöhung verrechnet. Erreicht diese nicht die Höhe des kirchlichen Kinderzuschlages, so wird eine Ausgleichszulage gewährt. Diese verringert sich dadurch, daß nach bisherigem Recht eine Kürzung oder die Einstellung des Kinderzuschlages vorzunehmen war.

§ 4

Bleiben die nach dieser Verordnung zu zahlenden Versorgungsbezüge hinter den nach bisherigem Recht gezahlten Versorgungsbezügen zurück, so ist eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zu zahlen. Spätere Änderungen in den Voraussetzungen für die Zahlung sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich DDR —

D. Dr. Krusche
L. S.

Nr. 2) Einführung der revidierten Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen

Die Landessynode hat am 6. 11. 1977 beschlossen, die Reihen I und II der revidierten Lese- und Predigttextordnung in der Fassung vom 12. Januar 1977 als gottesdienstliche Lesungen einzuführen und die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 3. März dieses Jahres den Termin der Einführung auf den 1. Adventssonntag 1978 festgelegt.

Da eine Überarbeitung der Agende I und die Herausgabe eines Lektionars voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, werden nachstehend die Textstellen der revidierten Perikopenordnung abgedruckt.

Unter I steht das Evangelium und unter II die Epistel des Tages.

Im Auftrage: L a b s

1. Sonntag im Advent

I: Mt. 21, 1-9 II: Röm. 13, 8-12 (13-14)

2. Sonntag im Advent

I: Lk. 21, 25-33 II: Jak. 5, 7-8

3. Sonntag im Advent

I: Mt. 11, 2-6 (7-10) II: 1. Kor. 4, 1-5

4. Sonntag im Advent

I: Lk. 1, (39-45) 46-55 (56) II: Phil. 4, 4-7

Christvesper

(Proprium austauschbar mit ‚Christnacht‘)

I: Lk. 2, 1-14 (15-20) II: Titus 2, 11-14

Christnacht

(Proprium austauschbar mit ‚Christvesper‘)

I: Mt. 1, (1-17) 18-21 (22-25) II: Röm. 1, 1-7

Christfest I

(Proprium austauschbar mit ‚Christfest II‘)

I: Lk. 2, (1-14) 15-20 II: Titus 3, 4-7

Christfest II

(Proprium austauschbar mit ‚Christfest I‘ oder Stephanus)

I: Joh. 1, 1-5 (6-8) 9-14 II: Hebr. 1, 1-3 (4-6)

1. Sonntag nach dem Christfest

I: Lk. 2, (22-24) 25-38 (39-40) II: 1. Joh. 1, 1-4

Altjahrsabend

I: Lk. 12, 35-40 II: Röm. 8, 31 b-39

Neujahrstag

(Proprium austauschbar mit ‚Tag der Beschneidung und Namensgebung Jesu‘)

I: Lk. 4, 16-21 II: Jak. 4, 13-15

2. Sonntag nach dem Christfest

I: Lk. 2, 41-52 II: 1. Joh. 5, 11-13

Epiphania

I: Mt. 2, 1-12 II: Eph. 3, 2-3 a. 5-6

1. Sonntag nach Epiphania

I: Mt. 3, 13-17 II: Röm. 12, 1-3 (4-8)

2. Sonntag nach Epiphania

I: Joh. 2, 1-11 II: Röm. 12, (4-8) 9-16

3. Sonntag nach Epiphania

I: Mt. 8, 5-13 II: Röm. 1, (14-15) 16-17

4. Sonntag nach Epiphania

I: Mk. 4, 35-41 II: 2. Kor. 1, 8-11

5. Sonntag nach Epiphania

I: Mt. 13, 24-30 II: 1. Kor. 1, (4-5) 6-9

Letzter Sonntag nach Epiphania

I: Mt. 17, 1-9 II: 2. Kor. 4, 6-10

3. Sonntag vor der Passionszeit (Septuagesimä)

I: Mt. 20, 1-16 a II: 1. Kor. 9, 24-27

2. Sonntag vor der Passionszeit (Sexagesimä)

I: Lk. 8, 4-8 (9-15) II: Hebr. 4, 12-13

Sonntag vor der Passionszeit (Estomihi)

I: Mk. 8, 31-38 II: 1. Kor. 13

Aschermittwoch

(austauschbar mit Invokavit)

I: Mt. 6, 16-21 II: 2. Petr. 1, 2-11

1. Sonntag der Passionszeit (Invokavit)

I: Mt. 4, 1-11 II: Hebr. 4, 14-16

2. Sonntag der Passionszeit (Reminiszere)

I: Mk. 12, 1-12 II: Röm. 5, 1-5 (6-11)

3. Sonntag der Passionszeit (Okuli)

I: Lk. 9, 57-62 II: Eph. 5, 1-8 a

4. Sonntag der Passionszeit (Lätare)

I: Joh. 12, 20-26 II: 2. Kor. 1, 3-7

5. Sonntag der Passionszeit (Judika)

I: Mk. 10, 35-45 II: Hebr. 5, 7-9

6. Sonntag der Passionszeit (Palmsonntag)

I: Joh. 12, 12-19 II: Phil. 2, 5-11

Gründonnerstag

I: Joh. 13, 1-15 (34-35) II: 1. Kor. 11, 23-26

Karfreitag

I: Joh. 19, 16-30 II: 2. Kor. 5, (14-18) 19-21

Karsamstag

I: Mt. 27, (57-61) 62-66 II: 1. Petr. 3, 18-22

Osternacht

I: Mt. 28, 1-10 II: Kol. 3, 1-4

Ostern I

I: Mk. 16, 1-8 II: 1. Kor. 15, 1-11

Ostern II

I: Lk. 24, 13-35 II: 1. Kor. 15, 12-20

1. Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti)

I: Joh. 20, 19-29 II: 1. Petr. 1, 3-9

2. Sonntag nach Ostern (Miserikordias Domini)

I: Joh. 10, 11-16 (27-30) II: 1. Petr. 2, 21 b-25

3. Sonntag nach Ostern (Jubilate)

I: Joh. 15, 1-8 II: 1. Joh. 5, 1-4

4. Sonntag nach Ostern (Kantate)

I: Mt. 11, 25-30 II: Kol. 3, 12-17

5. Sonntag nach Ostern (Rogate)

I: Joh. 16, 23 b-28 II: 1. Tim. 2, 1-6 a

Himmelfahrt

I: Lk. 24, (44-49) 50-53 II: Apg. 1, 3-4 (5-7) 8-11

6. Sonntag nach Ostern (Exaudi)

I: Joh. 15, 26 bis 16, 4 II: Eph. 3, 14-21

Pfingsten I

I: Joh. 14, 23-27 II: Apg. 2, 1-18

Pfingsten II

I: Mt. 16, 13-19 II: 1. Kor. 12, 4-11

Trinitatis

I: Joh. 3, 1-8 (9-15) II: Röm. 11, (32) 33-36

1. Sonntag nach Trinitatis

I: Lk. 16, 19-31 II: 1. Joh. 4, 16 b-21

2. Sonntag nach Trinitatis

I: Lk. 14, (15) 16-24 II: Eph. 2, 17-22

3. Sonntag nach Trinitatis

I: Lk. 15, 1-7 (8-10) II: 1. Tim. 1, 12-17

4. Sonntag nach Trinitatis

I: Lk. 6, 36-42 II: Röm. 14, 10-13

5. Sonntag nach Trinitatis

I: Lk. 5, 1-11 II: 1. Kor. 1, 18-25

6. Sonntag nach Trinitatis

I: Mt. 28, 16-20 II: Röm. 6, 3-8 (9-11)

7. Sonntag nach Trinitatis

I: Joh. 6, 1-15 II: Apg. 2, 41 a. 42-47

8. Sonntag nach Trinitatis

I: Mt. 5, 13-16 II: Eph. 5, 8 b-14

9. Sonntag nach Trinitatis

I: Mt. 25, 14-30 II: Phil. 3, 7-11 (12-14)

10. Sonntag nach Trinitatis

I: Lk. 19, 41-48 II: Röm. 11, 25-32

11. Sonntag nach Trinitatis

I: Lk. 18, 9-14 II: Eph. 2, 4-10

12. Sonntag nach Trinitatis

I: Mk. 7, 31-37 II: Apg. 9, 1-9 (10-20)

13. Sonntag nach Trinitatis

I: Lk. 10, 25-37 II: 1. Joh. 4, 7-12

14. Sonntag nach Trinitatis

I: Lk. 17, 11-19 II: Röm. 8, (12-13) 14-17

15. Sonntag nach Trinitatis

I: Mt. 6, 25-34 II: 1. Petr. 5, 5 c-11

16. Sonntag nach TrinitatisI: Joh. 11, 1.. (2) 3. 17-27 II: 2. Tim. 1, 7-10
(41 b-45)**17. Sonntag nach Trinitatis**

I: Mt. 15, 21-28 II: Röm. 10, 9-17 (18)

18. Sonntag nach Trinitatis

I: Mk. 12, 28-34 II: Röm. 14, 17-19

19. Sonntag nach Trinitatis

I: Mk. 2, 1-12 II: Eph. 4, 22-32

20. Sonntag nach Trinitatis(Proprium austauschbar mit 23. S. n. Tr.)
I: Mk. 10, 2-9 (10-16) II: 1. Thess. 4, 1-8**21. Sonntag nach Trinitatis**

I: Mt. 5, 38-48 II: Eph. 6, 10-17

22. Sonntag nach Trinitatis

I: Mt. 18, 21-35 II: Phil. 1, 3-11

23. Sonntag nach Trinitatis(Proprium austauschbar mit 20. S. n. Tr.)
I: Mt. 22, 15-22 II: Phil. 3, 17 (18-19) 20-21**24. Sonntag nach Trinitatis**

I: Mt. 9, 18-26 II: Kol. 1, (9-12) 13-20

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

I: Lk. 17, 20-24 (25-30) II: Röm. 14, 7-9

Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

I: Mt. 25, 31-46 II: Röm. 8, 18-23 (24-25)

Bußtag

I: Lk. 13, (1-5) 6-9 II: Röm. 2, 1-11

Letzter Sonntag des Kirchenjahres(Proprium austauschbar mit „Gedenktag der Entschlafenen“)
I: Mt. 25, 1-13 II: Off. 21, 1-7**II****Lesungen zu besonderen Anlässen und Tagen****Konfirmation**

I: Mt. 7, 13-16 a II: 1. Tim. 6, 12-16

Erntedanktag

I: Lk. 12, (13-14) 15-21 II: 2. Kor. 9, 6-15

Reformationstag

I: Mt. 5, 2-10 (11-12) II: Röm. 3, 21-28

Kirchweihtag

I: Lk. 19, 1-10 II: Off. 21, 1-5 a

Bittag um gesegnete Arbeit

I: Lk. 16, 10-13 II: 2. Thess. 3, 6-16

Gedenktag der Entschlafenen(Proprium austauschbar mit „Letzter Sonntag des Kirchenjahres“)
I: Joh. 5, 24-29 II: 1. Kor. 15, 35-38. 42-44 a

III

Lesungen zu Festen und Gedenktagen für Gemeinden, in denen entsprechende Gottesdienste gehalten werden:

30. November — Tag des Apostels Andreas

I: Joh. 1, 35-42 II: Röm. 10, 9-18

21. Dezember — Tag des Apostels Thomas

I: Joh. 14, 1-6 II: 2. Kor. 4, 1-6

26. Dezember — Tag des Erzmärtyrers Stephanus

I: Mt. 10, 16-22 II: Apg. (6, 8-15); 7, 55-59

27. Dezember — Tag des Apostels und Evangelisten Johannes

I: Joh. 21, 20-24 II: 1. Joh. 1, 1-4 (5-10)

28. Dezember — Tag der Unschuldigen Kinder

I: Mt. 2, 13-18 II: Off. 12, 1-6 (13-17)

1. Januar — Tag der Beschneidung und Namensgebung Jesu

(Proprium austauschbar mit „Neujahrstag“)

I: Lk. 2, 21 II: Gal. 3, 26-29

25. Januar — Tag der Bekehrung des Apostels Paulus

I: Mt. 19, 27-30 II: Apg. 9, 1-19 a

2. Februar — Tag der Darstellung des Herrn (Lichtmeß)

I: Lk. 2, 22-24 (25-35) II: Hebr. 2, 14-18

24. Februar — Tag des Apostels Matthias

I: Mt. 11, 25-30 II: Apg. 1, 15-26

25. März — Tag der Verkündigung Mariä

I: Lk. 1, 26-38 a II: Gal. 4, 4-7

25. April — Tag des Evangelisten Markus

I: Lk. 10, 1-9 II: Apg. 15, 36-41

3. Mai — Tag der Apostel Philippus und Jakobus d. J.

I: Joh. 14, 1-13 II: 1. Kor. 4, 9-15

24. Juni — Tag der Geburt Johannes des Täufers

I: Lk. 1, 57-67 (68-75) 76-80 II: Apg. 19, 1-7

25. Juni — Gedenktag der Augsburgerischen Konfession

I: Mt. 10, 26-33 II: 1. Tim. 6, 11-16

29. Juni — Tag der Apostel Petrus und Paulus

I: Mt. 16, 13-19 II: Eph. 2, 19-22

2. Juli — Tag der Heimsuchung Mariä

I: Lk. 1, 39-47 (48-56) II: 1. Tim. 3, 16

25. Juli — Tag des Apostels Jakobus d. Ä.

I: Mt. 20, 20-23 II: Röm. 8, 28-39

24. August — Tag des Apostels Bartholomäus

I: Lk. 22, 24-30 II: 2. Kor. 4, 7-10

21. September — Tag des Apostels und Evangelisten Matthäus

I: Mt. 9, 9-13 II: 1. Kor. 12, 27-31 a

29. September — Tag des Erzengels Michael und aller Engel

I: Lk. 10, 17-20 II: Off. 12, 7-12 a (12 b)

18. Oktober — Tag des Evangelisten Lukas

I: Lk. 1, 1-4 II: 2. Tim. 4, 5-11

28. Oktober — Tag der Apostel Simon und Judas

I: Joh. 15, 17-25 II: Eph. 4, 7-13

1. November — Gedenktag der Heiligen

I: Mt. 5, 2-10 (11-12) II: Off. 7, 9-12 (13-17)

IV

Lesungen zu besonderen Anlässen und Tagen für Gemeinden, in denen entsprechende Gottesdienste gehalten werden:

Gedenktag eines Märtyrers

I: Mk. 8, 31-35 oder Mk. 13, 5-13 oder Lk. 12, 1-8
II: 2. Tim. 2, 8-13 oder Hebr. 10, 32-39
oder 2. Kor. 1, 3-7

Gedenktag eines Lehrers der Kirche

I: Mt. 24, 42-47 oder Mt. 11, 25-30
II: 1. Kor. 2, 6-12 oder Hebr. 13, 7-17

Bitttage

I: Lk. 11, 1-8 oder Lk. 18, 1-8
II: Jak. 5, 13-18 oder 1. Tim. 2, 1-6 a

Bittgottesdienst um den Heiligen Geist

I: Joh. 7, 37-39 oder Lk. 11, 9-13 II: Gal. 3, 1-5

Bittgottesdienst um die Einheit der Kirche

I: Joh. 17, 1 a. 11 b-23 oder Mt. 13, 31-33 (34-35)
II: Eph. 4, 2 b-7. 11-16 oder 1. Kor. 1, 10-18

Bittgottesdienst um die Ausbreitung des Evangeliums

I: Mt. 9, 35-38 oder Joh. 4, 32-42 oder Mt. 5, 13-16
oder Mt. 11, 25-30
II: Jes. 42, 1-8 oder Jes. 49, 8-13 oder
Röm. 11, 25-32 oder Eph. 4, 15-16 oder
1. Joh. 4, 7-12

Ordination

I: Lk. 24, 44-49 a II: Röm. 10, 13-17

Bittgottesdienst vor der Wahl eines kirchlichen Amtsträgers

I: Lk. 12, 37-48 II: Apg. 6, 1-7

Kirchenversammlung

I: Joh. 12, 44-50 II: Eph. 2, 17-22

Bittgottesdienst um Frieden

I: Mt. 5, 2-10 (11-12) oder Mt. 16, 1-4
oder Joh. 14, 27-31 a
II: 1. Tim. 2, 1-4 oder Micha 4, 1-4 oder Phil. 4, 6-9

Nr. 3) Satzung des „Hauses der Stille“ in Weitenhagen
Evangelisches Konsistorium
C Haus der Stille 1/77

Greifswald, den 14. Dezember 1977

Nachfolgend veröffentlichen wir die durch die Kirchenleitung beschlossene Satzung des „Hauses der Stille“ in Weitenhagen.

Für das Konsistorium
Harder

Satzung des „Hauses der Stille“ in Weitenhagen

§ 1

1. Das Pfarrhaus in Weitenhagen dient neben seiner Funktion als Pfarrhaus der Kirchengemeinde Weitenhagen, Kirchenkreis Greifswald-Land, als Haus der Seelsorge und Einkehr. („Haus der Stille“). Als „Haus der Stille“ ist es eine Einrichtung der Landeskirche Greifswald.
2. Der Dienst wird in besonderer Weise vom Bruderkreis für Volksmission in der Evangelischen Landeskirche Greifswald mitgetragen.

§ 2

1. Die Verantwortung für das „Haus der Stille“ trägt das Kuratorium, das von der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald für die Dauer von 5 Jahren berufen wird.

Im Rechtsverkehr wird das „Haus der Stille“ vom Leiter des Hauses und bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

2. Der Leiter des „Hauses der Stille“ wird auf Vorschlag des Kuratoriums von der Kirchenleitung berufen. In der Regel ist der Leiter des „Hauses der Stille“ zugleich Pfarrer der Kirchengemeinde Weitenhagen.

§ 3

1. Zum Kuratorium gehören außer dem Leiter des „Hauses der Stille“ bis zu sechs Mitglieder.
2. Der Leiter des Hauses schlägt im Einvernehmen mit dem Evangelischen Konsistorium Greifswald die Mitglieder des Kuratoriums vor. Nach Möglichkeit soll dem Kuratorium ein Vertreter des Bruderkreises für Volksmission und ein Vertreter der Retraitenarbeit aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR angehören. Ein Ältester der Kirchengemeinde Weitenhagen muß dem Kuratorium angehören.
3. Das Evangelische Konsistorium wird zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen.
4. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Kuratoriums gewählt, der Leiter des „Hauses der Stille“ steht nicht zur Wahl.
5. Das Kuratorium arbeitet im Rahmen der entsprechenden und in der Evangelischen Landeskirche Greifswald geltenden Ordnungen.

§ 4

1. Das Vermögen des „Hauses der Stille“ wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde Weitenhagen geführt und dient ausschließlich kirchlichen Zwecken.
2. Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des „Hauses der Stille“ werden in einer jährlichen Übersicht dem Kuratorium vorgelegt und von diesem festgestellt. Das Kuratorium erteilt die Entlastung für die Rechnung. Das Evangelische Konsistorium ist für die Prüfung zuständig.

§ 5

Diese Satzung tritt am 28. 10. 1977 in Kraft.

Greifswald, den 14. Dezember 1977

Die Kirchenleitung
(Siegel) der Evangelischen Landeskirche Greifswald
gez. G i e n k e
Bischof

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**Nr. 4) 8. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 15. Juni 1977.**

Nachstehend veröffentlichen wir auszugsweise die 8. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge – vom 15. Juni 1977.

Für das Konsistorium
H a r d e r
Oberkonsistorialrat

Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge – vom 15. Juni 1977

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und in Durchführung des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) sowie des § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen

- (1) Für Schüler ab Klasse 9 an zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Sonderschulen, Spezialschulen und Spezialklassen sowie für Schüler der erweiterten Oberschulen können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden.
- (2) Für Lehrlinge können zur beruflichen Förderung Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Das gilt auch für Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung.
- (3) Für Schüler von Spezialklassen an Universitäten und Hochschulen bzw. im Bereich der Kultur gelten die durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. den Minister für Kultur erlassenen Regelungen.

(4) Die Gewährung erfolgt ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten. Leistungs- und Verhaltensbewertungen der Schüler bzw. Lehrlinge dürfen keine Berücksichtigung finden.

(5) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten (nachfolgend Unterhaltsverpflichtete genannt) eine finanzielle Unterstützung rechtfertigen.

Einkommensgrenzen

§ 2

(1) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen beider Unterhaltsverpflichteten

mit 1 Kind	900,- M
mit 2 Kindern	950,- M
mit 3 Kindern	1000,- M

nicht übersteigt.

(2) Für Unterhaltsverpflichtete mit 4 und mehr Kindern gelten die im § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern festgelegten Einkommensgrenzen.

(3) Sind die Unterhaltsverpflichteten nicht miteinander verheiratet oder ist ein Elternteil verstorben, können Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten, in dessen Haushalt der Schüler bzw. Lehrling lebt,

mit 1 Kind	850,- M
mit 2 Kindern	900,- M

nicht übersteigt. Ab 3. Kind gelten die Regelungen der im Abs. 2 genannten Verordnung.

(4) Als Einkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Renten und Unterhaltszahlungen. Auf das Einkommen werden das Lehrlingsentgelt, Pflegegeld, das staatliche Kindergeld, bei Pädagogen der Ausgleichsbetrag nicht angerechnet.

(5) Die Festlegungen über Einkommensgrenzen gelten auch für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften.

§ 3

(1) Die im § 2 Absätze 1 bis 3 genannten Einkommensgrenzen können auch dann zugrunde gelegt werden, wenn — einer der Unterhaltsverpflichteten nachweisbar arbeitsunfähig ist und dies durch eine ärzteberatungskommission bestätigt wurde;

— im gemeinsamen Haushalt ein Kind bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kinder unter 8 Jahren zu versorgen sind, und die Ehefrau deshalb nicht berufstätig sein kann, weil die Kinder nicht durch Familienangehörige oder durch dritte Personen beaufsichtigt bzw. nicht im Kindergarten oder in der Kinderkrippe untergebracht werden können.

(2) Die Berechnung des Bruttoeinkommens erfolgt nach den Rechtsvorschriften.

§ 4

(1) In den Fällen, in denen der tatsächliche Verdienst nicht genau nachgewiesen werden kann, haben die Unterhaltsverpflichteten auf Verlangen eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse sowie eine Bescheinigung der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises über die Höhe der abzuführenden Steuern abzugeben.

(2) Bei Genossenschaftsbauern sind für die Berechnung des Einkommens folgende Einkünfte zugrunde zu legen:

- Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten auf der Grundlage der bestätigten Jahresendabrechnung in Geld und Naturalien;
- Vergütung für Bodenanteile;
- Einkommen aus der individuellen Hauswirtschaft im letzten Kalenderjahr;
- sonstige Einkommen und Einnahmen (wie Renten, Pachten, Fuhrpark, Gastwirtschaft u. a.).

(3) Diese Berechnungsrichtlinien gelten sinngemäß auch für Mitglieder von gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

§ 5

Höhe der Beihilfen

(1) Für Schüler der Klassen 9 und 10 betragen die Unterhaltsbeihilfen mindestens 30,- M monatlich. Sie können bis auf 50,- M, in Ausnahmefällen bis auf 60,- M monatlich festgelegt werden.

(2) Für Schüler der Klassen 11 und 12 sowie der Spezialschulen und Spezialklassen ab Klasse 9 betragen die Unterhaltsbeihilfen 45,- M monatlich. Sie können bis auf 80,- M, in Ausnahmefällen bis auf 100,- M festgelegt werden.

(3) Für Lehrlinge betragen die Ausbildungsbeihilfen mindestens 30,- M monatlich. Sie können bis auf 50,- M, in Ausnahmefällen bis auf 60,- M monatlich festgelegt werden.

§ 8

Zeitraum für die Zahlung der Beihilfen

(1) Unterhaltsbeihilfen werden für die Dauer eines Schuljahres — einschließlich August — gewährt.

(2) Ausbildungsbeihilfen werden in der Regel für die Dauer eines Lehrjahres gewährt. Die Zahlung der Ausbildungsbeihilfen endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis beendet wird. Der Betrieb ist verpflichtet, der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises die voraussichtliche Beendigung des Lehrverhältnisses spätestens 6 Wochen vorher mitzuteilen.

§ 9

Verfahren zur Gewährung von Unterhaltsbeihilfen

(1) Anträge auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind von den Unterhaltsverpflichteten an den Direktor der Schule zu richten. Für die Schüler in Heimen der Jugendhilfe wird der Antrag vom Leiter der Einrichtung gestellt.

Für Schüler, die durch die Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie untergebracht sind, werden die Anträge vom Vormund oder Pfleger gestellt. Die Anträge müssen jährlich wiederholt und jeweils bis zum 15. Juni gestellt werden. Die Anspruchsberechtigten sind im Bedarfsfall aufzufordern, Anträge einzureichen.

(2) Über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen entscheidet der Direktor nach Beratung mit dem Klassenleiter und dem Elternbeirat bzw. Elternaktiv.

(3) Alle Entscheidungen sind jährlich dem zuständigen Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10

Verfahren zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen

(1) Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen sind von den Unterhaltsverpflichteten über den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, an die für diesen Betrieb zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten. Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge, die in Heimen der Jugendhilfe leben, werden durch den Leiter der Einrichtung bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises beantragt. Für Lehrlinge, die durch die Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie untergebracht sind, werden die Anträge vom Vormund oder Pfleger gestellt. Die Anträge müssen jährlich bis zum 20. September, Wiederholungsanträge bis zum 15. Juni gestellt werden. Bei sozialer Bedürftigkeit des Lehrlings sind die Antragsberechtigten vom Betrieb aufzufordern, Anträge auf Ausbildungsbeihilfe einzureichen.

(2) Über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen entscheidet der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises. Zur Beratung und Entscheidung über die Anträge sind ständig hinzuzuziehen:

- der Direktor einer kommunalen Berufsschule sowie einer Betriebsberufsschule des Kreises;
- ein Vertreter des zuständigen Kreisvorstandes des FDGB;
- ein Mitarbeiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises;
- ein Mitarbeiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises;
- ein Vertreter der FDJ-Kreisleitung.

§ 11

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist über sein Beschwerderecht zu informieren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie

innerhalb dieser Frist dem Dienstvorgesetzten zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Diese endgültige Entscheidung hat innerhalb weiterer 4 Wochen zu erfolgen. Sie bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 12

Auszahlung der Beihilfen

Die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen erfolgt durch die Schule. Die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen erfolgt durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises an die Unterhaltsverpflichteten bzw. Anspruchsberechtigten. Für Schüler bzw. Lehrlinge in Einrichtungen der Jugendhilfe werden die Beihilfen insgesamt an die Einrichtung gezahlt.

§ 13

Regelung bei Änderung der Einkommensverhältnisse

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten so, daß die Höhe des Einkommens unter der im § 2 genannten Einkommensgrenze liegt, können Anträge auf Gewährung von Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen auch während eines Schul- bzw. Lehrjahres eingereicht werden.

(2) Ändert sich das Einkommen über die im § 2 genannten Grenzen, sind die Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich dem Direktor der Schule bzw. der zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises mitzuteilen. Die Zahlung der Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen wird mit Beendigung des laufenden Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist, eingestellt.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. September 1971 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. II Nr. 69 S. 596) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1977

Der Minister
für Volksbildung
M. Honecker

Der Staatssekretär
für Berufsberatung
Weidemann

C. Personalmeldungen

Berufen

Pastor Johannes Görlich zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lubmin, Kirchenkreis Greifswald-Land, zum 1. Dezember 1977, eingeführt 12. März 1978.

Pastor Henry Lohse zum Pfarrer der Kirchengemeinde Loitz, Kirchenkreis Demmin, zum 1. Februar 1978, eingeführt am 23. April 1978

Ausgeschieden:

Superintendent a. D. Hermann **Haerter**, Penkun, Kirchenkreis Gartz-Penkun, mit dem 31. Januar 1978 wegen Übernahme eines pfarramtlichen Dienstes in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Trent auf Rügen** wird demnächst frei und ist sofort zu besetzen. 1 Kirche, 1 Friedhof, Pfarrhaus mit Gemeinderaum und Dienstwohnung, Garten, Seeklima. POS am Ort, EOS mit Internat in Bergen. Busverbindung nach Bergen mehrmals täglich. Dienstwagen.

Mitzuverwalten ist die Kirchengemeinde Schaprode (1 Kirche, Gemeinderaum, 1 Friedhof, Organistin, Badeort. 6 km entfernt). Insgesamt ca. 2000 Seelen. Mitarbeit der Ehefrau auf katechetischem und kirchenmusikalischem Gebiet ist erwünscht.

Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat über das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36 zu richten.

E. Weitere Hinweise**Nr. 5) Theologische Arbeitstage in Greifswald**

Evangelisches Konsistorium
A 30 302 - 3/78

Von der Sektion Theologie der Universität Greifswald wurde uns das vorläufige Programm der Theologischen Arbeitstage zugeschickt. Diese Veranstaltung ist bewußt in die Herbstferien gelegt worden, um einem großen Teil unserer Pfarrer die Teilnahme zu ermöglichen. Wir bitten dringend, den Termin vorzumerken und die Teilnahme einzuplanen. Das für einen Prediger so wichtige Thema geht auf eine Anregung aus der Pfarrerschaft zurück.

Beihilfen für Reisekosten können beantragt werden.

Termin: 16. bis 18. Oktober 1978

Dr. Plath

Ort: 22 Greifswald, Domstraße 11, Eingang IV, Sektion Theologie.

Hauptthema: „Transformation der christlichen Botschaft heute“.

16. 10. 15.15 Uhr Begrüßung und Eröffnung
- 15.30 Uhr Prof. Dr. Bernhard Lohse:
Referat zu Luthers Bibelübersetzung
- 19.30 Uhr Lutz Borgmann:
Gedanken zum Hauptthema aus seiner Sicht, als Germanist in der Presse- und Informationsarbeit des Bundes
17. 10. 9.15 Uhr Prof. Dr. E. Käsemann:
Referat zum Thema aus der Sicht des Exegeten

15.15 Uhr Dr. Hansjürgen Schulz (Wittenberg):
Referat und Gespräch zum Transformationsvorgang

20.00 Uhr Offener Abend in den Räumen der Sektion

18. 10. 9.15 Uhr Prof. Dr. Norbert Müller (Leipzig):
Überlieferung und Gegenwart. Die Transformation der christlichen Botschaft in systematisch - theologischer Sicht.“

14.15 Uhr Podiumsgespräch mit den Referenten, Generalausprache

Nr. 6) Bibelwoche 1978/79

Evangelisches Konsistorium
A 31 820 - 1/78

Wir möchten die Texte und Themen für die Bibelwoche 1978/79 bekanntgeben.

Die Beschaffung und Verteilung des Materials erfolgt auf dem üblichen Wege (Landespfarramt für Gemeindedienst in Kirchenkreise). Vom Ev. Jungmännerwerk Magdeburg kann auch wieder ein Bildstreifen bezogen werden.

Gott schafft Neues

— Texte aus dem Buch des Zweiten Jesaja —

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| 40, 1-8 | Er bahnt den Weg |
| 40, 9-11; 52, 7-10 | Er führt sein Volk |
| 43, 22-28 | Er prüft die Seinen |
| 43, 8-13 | Er befähigt seine Zeugen |
| 45, 18-25 | Er ruft alle Menschen |
| 49, 1-6; 42, 1-4 | Er erweitert den Auftrag |
| 52, 13-53, 12; 50, 4-9 | Er trägt unsere Schuld. |

Für das Konsistorium:

Gummelt

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**Nr. 7) Verkündigung für alte Menschen**

Von Prof. D. Heinz Wagner, Markkleeberg

In einer Dokumentation einer Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation aus dem Jahre 1974 hieß es: „Die ältere Bevölkerung sei vulnerabel“, d. h. verletzlich, verwundbar. Wir sind also aufgerufen, mit dem alten Menschen behutsam, sorgfältig und angemessen umzugehen. Für unser Thema gilt die These:

1. „Es gibt nur ein Evangelium“

Der Mensch bleibt auch im Alter Geschöpf, Sünder und Erlöster, der die rettende Botschaft braucht. Die Bibel

redet deshalb vom alten Menschen: illusionslos, respektvoll und erwartungsvoll. Das Alter ist ein wichtiger, schwieriger Lebensabschnitt und hat seine besonderen, verantwortungsvollen Aufgaben. Zu dieser Lebensbewältigung will das Evangelium von Jesus Christus Hilfe leisten.

2. Resonanzforschung

In der Homiletik wird neuerdings – anfangsweise – Resonanzforschung betrieben. In der DDR liegen dazu die Arbeiten von Ernst Lerle (z. B. „Grundriß der empirischen Homiletik“) vor. Die Resonanzforschung will etwas von der Wirkung des verkündigten Wortes auf-fangen. Sie arbeitet als Homiletik von der anderen Seite her, sozusagen aus der Perspektive des Hörers.

3. Rundfunkseelsorge

Einen Beitrag im Rahmen dieser Methodik könnten die Erfahrungen aus der Rundfunkseelsorge leisten.

3.1. Formal gesehen machen die Hörerbriefe aus dem Kreis der älteren Leute einen erheblichen Anteil aus. Erstaunlicherweise sind viele alte Leute schreibfreudig. Die Quantität macht schon auf eine gewisse Aktivität aufmerksam.

Diese Resonanz auf gehörte Rundfunkpredigten setzt eine beachtliche Aufnahmefähigkeit voraus und belegt eine (unerwartete) Ausdrucksfähigkeit. Wer korrespondieren will, muß sich verständlich machen können. Als Ergebnis dieser Äußerungen muß zunächst rein formal eine Beteiligung dieses Hörerkreises in allen Intelligenzschichten festgestellt werden.

3.2. Die inhaltliche Bewertung der Zuschriften ergibt, daß die allgemeine Lebensproblematik (Ehe, Krankheit, Wohnung usw.) auch im Alter nicht ausgeblendet ist und manche Schwierigkeit auslöst.

Spezifische Altersprobleme tauchen mit wechselndem Gewicht auf. Allen voran stehen **Wohnungsfragen**, in denen sich oft tragische Zwänge spiegeln. Der alte Mensch reibt sich an den Nachdrängenden. Hauptgewicht hat neben äußeren Nöten die „**Schrumpfung der Welt**“, die in Vereinsamung und Isolation führt. Am schwersten wird die „**Familieneinsamkeit**“ ertragen. Der alte Mensch fühlt sich verlassen, abgedrängt, vergessen. Das Leben seiner Familie läuft, abgesehen von Gedenktagen, an ihm vorbei. Außerordentlich häufig ist die Rede von der Angst vor der Hilflosigkeit, die stärker belastet als die Angst vor dem Tode. Der alte Mensch fürchtet sich „vor dem Elend der alten Leute“.

Nicht zu übersehen sind charakterliche Veränderungen, die auf **sklerotischen Vorgängen** beruhen, wie Argwohn, Mißtrauen, Sturheit. Immer wieder tauchen Konflikte auf, die sich aus einer gewissen Deklassierung und der damit verbundenen **Rechtsunsicherheit** ergeben. Eine schwere Aufgabe ist es, den **Lebensstil** den altersspezifischen Notwendigkeiten anzupassen. Erfreulicherweise hat der alte Mensch heute ein erweitertes **Lebensspektrum** als Angebot durch Reisen, Rundfunk und Fernsehen. Noch tabuisiert ist die Alterssexualität, die nicht zur Sprache kommt, aber doch im Selbstgefühl eine Rolle spielt. Auch hier gilt es, das Leben des alten Menschen viel realistischer und differenzierter zu sehen als früher.

4. Die Glaubenssituation

Aufschlußreich ist für die Zielvorstellungen des Verkündigers die durchaus vorhandene kritische Glaubenssituation. Die sogenannte „**Frömmigkeit der Großmutter**“ ist eine pauschale, unerlaubte Rede.

Mich bewegen immer wieder Hinweise, die auf ein **Leiden an der Kirche**, also die Sorge um die Kirche schließen lassen. Der alte Mensch empfindet z. B. den Rückgang der Zahlen von Gottesdienstbesuchern persönlich schmerzlich. Seine alte Welt vergeht, was kommt dann? Auch in Glaubensfragen ist der alte Mensch oft **in seiner Familie isoliert** oder erhält bestenfalls unter Gewährung milderer Umstände Reservatsrechte. Diese Sonderbehandlung kränkt, weil sie gleichzeitig auf Auseinandersetzung verzichtet. Bewegend sind die Klagen, die manchmal biblische Dimensionen haben, um das **religiöse Schicksal der Kinder**. Ihr Weg von Gott weg, fern der Kirche wird oft als Gericht angesehen. Die Verbindungen sind in wichtigen Bereichen zerrissen. Nur das inständige Gebet um Heimkehr wird noch als letzter Dienst glaubender Eltern geleistet.

In Zusammenhang mit der allgemeinen weltanschaulichen Situation treten auch ganz handfeste **Zweifel**, oft nach einem Leben treuer Nachfolge, auf. Diese Zweifel greifen bis an den Kern des Gottesglaubens. Sie äußern sich manchmal geradezu selbstzerstörerisch. Es ist nichts mit der Rollenverteilung: die Zweifel der Jugend, die Gewißheit der Alten. Diese letzte Herausforderung muß oft in schwerem Kampf durchgestanden werden.

Es gibt natürlich auch die andere Möglichkeit, dem Druck der Gegenwart, dem Angriff des Unglaubens, der Versuchung zur Absage auszuweichen – das ist die Flucht in die **Regression**. Die Regression ist der militante Rückzug in die Vergangenheit, die aggressive Verteidigung des Althergebrachten, die unnachgiebige Verehrung der Tradition.

Es sind nur einige Momentaufnahmen von der inneren Situation des alten Menschen, die die eingangs gemachte Feststellung erhärteten.

5. Reaktionen

Wie reagieren wir auf solche Befunde, wie wirken sie sich in der Verkündigung aus? Haben wir **Mut zu Konsequenzen**? Müßte sich nicht, wenn wir diese Feststellung ernst nehmen, einiges in unserer landläufigen Predigtweise, aber ebenso in unserer konventionellen Gesprächsführung ändern?

5.1. **Inhaltlich** bezogen würde das wohl das Intelligenzniveau berühren. Wer so wichtige Lebensfragen hat, muß auch sachentsprechende Hilfe erhalten. Verkündigung auch für den alten Menschen muß fordern, um fördern zu können. Die Reizschwelle der Anrede und Argumentation liegt heute noch zu tief.

Die grundlegende Aufgabe ist aber eine im Evangelium gegründete **Orientierungs- und Entscheidungshilfe**. Lebenshilfe und Glaubenshilfe sind auch im Alter nicht zu trennen.

Darüber hinaus werden **Begleitung und Beistand** wertvolle Gaben der Gemeinde in der Bewährungszeit des Alters sein.

Verstärkt wird die Verkündigung durch **Zeugnis und Beispiel**. Wie in der Jugendzeit hält der alte Mensch Ausschau nach Garanten des Lebens. Er sucht das Evangelium im Lebenszusammenhang.

Das Evangelium kann auch im Alter nichts anderes sein, als was es in seinem Wesen ist: **Zuspruch und Herausforderung**. Beides gilt: Das Evangelium schenkt viel, aber es verschenkt nichts. Schluß also mit der billigen Tröstungsmasche im Dienst am alten Menschen!

5.2. Auch formal werden wir zu **Konsequenzen** gedrängt, wenn wir das unterschiedliche Echo auf Rundfunkpredigten analysieren.

Hilfreich ist die **Übersichtlichkeit** im Aufbau der Predigt. Der alte Mensch braucht Stützpunkte, um das Gehörte im Nachdenken zu reaktivieren. Unsere schnelle Denk- und Redeweise läßt ihn leicht den Faden verlieren. Markierungen sind Haltezeichen, die Sinnabschnitte akustisch hörbar machen.

Damit verbunden ist die **klare Gedankenführung**, die die Intention der Predigt immer wieder erkennen läßt. Worauf will's hinaus? Aufgelockert wird die gedankliche Aussage durch wenige, aber **intensive Beispiele** aus dem „gewöhnlichen Leben“. Am Christsein im Alltag, nicht an Heiligenlegenden, alter oder moderner Form, ist der Zuhörer interessiert.

Griffige, prägnante Formulierungen werden oft in den Briefen wortwörtlich wiederholt. Das läßt nicht nur den Schluß zu, daß sie gegessen haben, das weist auf die Tatsache hin, daß solche Formulierungen gebrauchsfertig sind, um eigene Erfahrungen einzubringen.

Die Wiederholung des Themas gibt der Predigt einen unverwechselbaren Charakter.

Empfehlenswert ist auch die **Wiederaufnahme und Weiterführung** einer Predigt in einer neuen Predigt. Dieses „Denken in Zusammenhängen“, Anknüpfen und Verarbeiten wird vom alten Menschen – wieder gegen die landläufige Meinung – als besonders hilfreich angesehen. Die vielzitierte Liebe zum alten Menschen kann sich auch in formalen Hilfestellungen ausdrücken, vielleicht hätten aber auch Zuhörer aus anderen Altersschichten etwas davon.

6. Fragezeichen

Wir Rundfunkprediger sind keineswegs so sicher, wie wir alle Beobachtungen richtig einordnen sollen.

Haben wir für unsere Aussagen eine breite Basis oder bewegen wir uns nur in einer ausgewählten (eben durch die eigene Resonanzwilligkeit ausgezeichneten) Gruppe? Warum gibt es regionale Unterschiede in der Schreibfreudigkeit? Was hat die „Funkstille“ nach Festtagspredigten zu bedeuten? Sind diese Hörer an den tragenden Glaubensaussagen gar nicht interessiert oder können wir die Glaubenswahrheiten nicht lebensmächtig genug darstellen? Wir stehen überhaupt erst am Anfang der Erforschung des Alters und des Alterns. Auch unser Beispiel aus der Rundfunkseelsorge nimmt an diesen Versuchen teil.

7. Predigt als Seelsorge

Eindeutig bleibt aber wohl die Erkenntnis, daß die Verkündigung für den alten Menschen **seelsorgerlichen** Charakter haben muß. Seelsorge an diesem bewegten Abschnitt der Lebensgeschichte, sicherlich ähnlich dramatisch wie die Jugendzeit, ist umfassende **Grundunterweisung im Glauben**. Es geht um den **Beistand** im Kampf des Lebens und des Glaubens. Es ist nichts mit dem vielgerühmten „Altersfrieden“. Seelsorge stärkt die Tapferkeit in der Annahme der Alterslast und ermutigt zur Geduld, der schwierigsten Form der Tapferkeit.

Wir wenden uns gegen jede Form der Primitivierung und Schablonisierung in der Altersverkündigung. Das Leben ist auch im Alter aufregend vielfältig.

Wir bringen unsere Liebe zum Alten gerade darin zum Ausdruck, daß wir das ganze, kräftige Evangelium einsetzen und machen damit Mut zum Alter.

Das entscheidende Moment aber in der Verkündigung ist das **Vertrauen**, das wir immer neu durch eine illusionslose, respektvolle und erwartungsvolle Haltung dem Alter gegenüber gewinnen müssen.

Die vorgelegte Frage, ob besonders Evangelisationen für ältere Menschen nötig seien, möchte ich dahingehend beantworten, daß die Evangelisation in ihrer provokativen, stimulierenden Note auch dem Alter nichts schaden würde. Auch der alte Mensch braucht immer wieder Anstöße zum Denken, Fühlen und Wollen. Die besonderen Aufgaben der Altersbewährung drängen aber auf eine stillere Art, wie sie vor allem das **verstehende Gespräch** liebt und wie eine mehr seelsorgerliche Verkündigung sie mit der geformten Behutsamkeit versucht.

